

51/426. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 12. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸² Kenntnis von den Kapiteln I bis IV, V (Abschnitte A und E) und VII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁹⁰.

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

51/406. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 38. Plenarsitzung am 17. Oktober 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.970.718 US-Dollar brutto (1.718.168 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis 12. Januar 1996 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.970.718 Dollar brutto (1.718.168 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis 12. Januar 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

51/408. Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 4. November 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁴ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten⁹⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

a) machte sich die Generalversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses die im Bericht des Beraten-

den Ausschusses enthaltenen Empfehlungen und Bemerkungen zu eigen;

b) beschloß die Generalversammlung, für die Entlohnung von Ruhestandsbediensteten, die ein Ruhegehalt aus dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen beziehen, im Falle ihrer Wiederbeschäftigung eine generelle Obergrenze von 22.000 US-Dollar pro Kalenderjahr festzusetzen, was eine Aktualisierung der von der Generalversammlung 1982 festgesetzten Obergrenze von 12.000 Dollar darstellt, ausgenommen Beschäftigte der Sprachendienste, für die die Obergrenze 40.000 Dollar pro Kalenderjahr betragen wird, und die Dauer einer solchen Wiederbeschäftigung in allen Fällen auf höchstens sechs Monate pro Kalenderjahr zu beschränken;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß ehemalige Bedienstete, die ein Ruhegehalt beziehen, in keinem Fall in einer höheren Besoldungsgruppe wiederingestellt werden dürfen als derjenigen, in der sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der betreffenden Organisation eingestuft waren, und daß ihre Bezüge auch nicht die Bezüge der am selben Dienort in gleicher Funktion tätigen regulären Bediensteten übersteigen dürfen;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, bei der Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbediensteten auch künftig im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen eine ausgewogene geographische Verteilung anzustreben und auf eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu achten;

e) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär außerdem, streng die derzeitige Praxis zu beachten, wonach Ruhestandsbedienstete vor ihrer Wiederbeschäftigung ein Gesundheitsattest vorlegen müssen;

f) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär ferner, ihr alle zwei Jahre über alle Aspekte der Verwendung von Ruhestandsbediensteten Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf eine mögliche Änderung der unter Buchstabe b) genannten Obergrenzen, und Informationen über für kurze Zeiträume rekrutierte Ruhestandsbedienstete aller Laufbahn- und Besoldungsgruppen sowie über aufgrund von Sonderdienstverträgen rekrutierte Ruhestandsbedienstete zur Verfügung zu stellen; der erste Bericht soll ausnahmsweise den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 umfassen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss vorgelegt werden;

g) ersuchte die Generalversammlung den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das Ersuchen der Generalversammlung unter Buchstabe e) ihres Beschlusses 50/485 vom 7. Juni 1996 erneut zu prüfen und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

h) ersuchte die Generalversammlung das Amt für interne Aufsichtsdienste, nachzuprüfen, ob die Bestimmungen dieses Beschlusses bei der Einstellung von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat eingehalten werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

⁹⁰ A/51/3 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

⁹¹ A/51/503, Ziffer 6.

⁹² A/50/731/Add.2.

⁹³ A/51/448.

⁹⁴ A/51/643, Ziffer 6.

⁹⁵ A/C.5/51/2.

⁹⁶ A/51/475.

51/437. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁷ Kenntnis von den Kapiteln I, V (Abschnitte E und G) und VII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁵.

51/438. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹⁸ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.202.700 US-Dollar brutto (973.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.202.700 Dollar brutto (973.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

51/439. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 10.556.600 US-Dollar brutto (8.783.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar 1995 bis 31. Januar 1996 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht

ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 10.556.600 US-Dollar brutto (8.783.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar 1995 bis 31. Januar 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

51/440. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰³ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁰⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁰⁶,

a) beschloß die Generalversammlung unter Berücksichtigung dessen, daß zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission durch freiwillige Beiträge der Regierung Kuwaits gedeckt werden, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.436.433 US-Dollar brutto (1.633.633 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 5.703.700 Dollar brutto (4.900.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis 31. Dezember 1995 entspricht, auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.436.433 Dollar brutto (1.633.633 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 5.703.700 Dollar brutto (4.900.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis 31. Dezember 1995 entspricht, auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung ferner, der Regierung Kuwaits 3.267.267 Dollar, was zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.900.900 Dollar entspricht, rückzuerstatten;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, sofort Maßnahmen zur Beitreibung der auf mehr als 844.000 Dollar geschätzten Überzahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltszulagen für Feldeinsätze zu ergreifen und ihr bis spätestens 31. Mai 1997 über die Ergebnisse der Beitreibungsmaßnahmen sowie über die umfassende Überprüfung der Politik der Organisation in bezug auf den Überstundenzeitausgleich und die Unterhaltszulagen für Feldeinsätze Bericht zu erstatten.

⁹⁷ A/51/706, Ziffer 4.

⁹⁸ A/51/724, Ziffer 6.

⁹⁹ A/51/405.

¹⁰⁰ A/51/684.

¹⁰¹ A/51/725, Ziffer 6.

¹⁰² A/51/535.

¹⁰³ A/51/726, Ziffer 6.

¹⁰⁴ A/51/658.

¹⁰⁵ A/51/683.

¹⁰⁶ A/51/432, Anhang.

51/453. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁷ Kenntnis von dem statistischen Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰⁸ und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Normen für das Rechnungswesen¹⁰⁹.

51/454. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 119 "Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen" während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen und bis spätestens 31. März 1997 die Methodik zu verabschieden, deren sich der Beitragsausschuß bedienen würde, um der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung eine Beitragstabelle für den Zeitraum 1998-2000 zu empfehlen.

51/455. Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹¹, unbeschadet der Behandlung des Tagesordnungspunktes 120 "Personalmanagement" während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung, Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs¹¹² enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung.

51/456. Personalmanagement

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹¹,

a) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 120 "Personalmanagement" und der zu diesem Gegenstand vorgelegten Berichte, namentlich der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Inspektion der Anwendung der Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungspolitik der Vereinten Nationen (Teil II – Stellenbesetzung und Beförderung)"¹¹³ und dem Titel "Vergleich der Methoden zur Berechnung der ausgewogenen geographischen Verteilung im gemeinsamen System der Vereinten Nationen"¹¹⁴ sowie des ausstehenden Berichts der Gruppe mit dem Titel "Beziehungen zwischen Leitung und

Personal im System der Vereinten Nationen", bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und diesen Tagesordnungspunkt mit Vorrang zu behandeln;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, bis zur Behandlung dieser Berichte vorläufig

- i) die Notwendigkeit einer allgemeinen Einstellungssperre zu überprüfen und alle Einstellungen, Ernennungen, Stellenbesetzungen und Beförderungen über den Sekretariats-Bereich Personalwesen und -management zu beaufsichtigen und zu überwachen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einstellung von Personal aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;
- ii) bestehende Regelungen in bezug auf die Delegation von Befugnissen in Einstellungs-, Ernennungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsfragen nicht zu verlängern;
- iii) kurzfristige Anstellungen für aus dem ordentlichen Haushalt finanzierte Stellen auf befristete Vertretungen bei Missionseinsätzen und Urlaubsvertretungen zu beschränken;
- iv) die Ausnahmen von den regulären Einstellungs-, Ernennungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsvorschriften und -verfahren für Untergeneralsekretäre, Beigeordnete Generalsekretäre, Sonderbotschafter aller Rängebenen und Mitarbeiter des Exekutivbüros des Generalsekretärs einzuschränken;
- v) befristete Verträge auch künftig nicht in Dauerverträge umzuwandeln, solange die Generalversammlung nicht auf den entsprechenden Bericht hin Maßnahmen ergriffen hat;
- vi) der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung über alle nach dem 1. November 1996 vorgenommenen Einstellungen, Ernennungen, Stellenbesetzungen und Beförderungen Bericht zu erstatten.

51/457. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵, unter Hinweis auf ihre Resolution 51/12 vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen und bis zu ihrer Überprüfung

¹⁰⁷ A/51/692, Ziffer 5.

¹⁰⁸ A/51/505 und Korr.1.

¹⁰⁹ A/51/523.

¹¹⁰ A/51/747, Ziffer 12.

¹¹¹ A/51/643/Add.1, Ziffer 8.

¹¹² A/C.5/51/7.

¹¹³ A/51/656, Anhang.

¹¹⁴ A/51/705, Anhang.

¹¹⁵ A/51/639/Add.1, Ziffer 6.

des Vollzugsberichts der Truppen insgesamt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Liquidation der Truppen insgesamt und für die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützung während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 12.860.300 US-Dollar brutto (12.227.800 Dollar netto) einzugehen, worin der zusätzliche Betrag von 895.000 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um den entsprechenden Feststellungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer hinsichtlich der Truppen insgesamt Rechnung zu tragen.

51/458. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁶,

a) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Jahresberichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹¹⁷ auf ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

b) bekräftigte die Generalversammlung ihren Beschluß in Ziffer 2 ihrer Resolution 50/239 vom 7. Juni 1996, die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹¹⁸ unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.

51/459. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁹ und unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti,

a) beschloß die Generalversammlung, für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 51/15 bereits für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1996 veranschlagten Betrag von 28.704.200 US-Dollar brutto (27.506.000 Dollar netto) den Betrag von 27.400.800 US-Dollar brutto (26.202.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Unterstützungsmission über den 31. Mai 1997 hinaus zu verlängern, und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 51/15 bereits veranschlagten Betrags von 28.704.200 Dollar brutto (27.506.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 27.400.800 Dollar brutto (26.202.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.566.800 Dollar brutto (4.367.100 Dollar netto) nach dem in Ziffer 7 der Resolution 51/15 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu veranlagern;

c) beschloß die Generalversammlung ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.198.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 für die Unterstützungsmission gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Buchstabe b) anzurechnen ist;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um den entsprechenden Feststellungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer in bezug auf die Unterstützungsmission und die Mission der Vereinten Nationen in Haiti Rechnung zu tragen.

51/460. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁰, daß der Fünfte Ausschuss auf der wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung der Versammlung seine Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und entsprechenden Berichte fortsetzen solle:

- Punkt 111: Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
- Punkt 112: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 115: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 116: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
- Punkt 119: Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 120: Personalmanagement
- Punkt 123: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- Punkt 124: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

¹¹⁶ A/51/741, Ziffer 6.

¹¹⁷ A/51/432.

¹¹⁸ A/50/945, Anhang; A/50/1004; A/50/1005; A/51/302, Anhang; A/51/305, Anhang; A/51/467 und A/51/486, Anhang.

¹¹⁹ A/51/638/Add.1, Ziffer 6.

¹²⁰ A/51/752, Ziffer 9.

- Punkt 125 a): Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- Punkt 126: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 128: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 129: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 130: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 131: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 132: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 133: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 134: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 135: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 136: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 137: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 138: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 139: Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 140: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 141: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 153: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 154: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien
- Punkt 155: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 157: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

51/461. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1997-1998

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 18. Dezember 1996 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁰ und gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1997-1998.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1997-1998

A. ARBEITSPROGRAMM FÜR 1997

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
11. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
12. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
14. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

B. ARBEITSPROGRAMM FÜR 1998

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

8. Konferenzplanung
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
10. Personalmanagement
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
13. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
14. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
15. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
16. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
17. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

**7. Beschlüsse aufgrund der Berichte
des Sechsten Ausschusses**

**51/441. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze
und Normen des Völkerrechts in bezug auf die
neue internationale Wirtschaftsordnung**

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 16. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹²¹, die Behandlung der rechtlichen Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen und in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung den Punkt "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung" aufzunehmen.

¹²¹ A/51/632, Ziffer 6.